

(Staatsminister Graf Bismarck v. Göttingen.)

(A) in Berlin einberufen worden war, habe ich mit dem Gesandten Freiherrn v. Salza für Sachsen teilgenommen. Die Verhandlungen dieses Ausschusses sind interner Art, und ich bin deshalb zu meinem Bedauern außerstande, über ihren Inhalt im einzelnen Auskunft zu geben. Ich muß mich vielmehr im wesentlichen darauf beschränken, zu betonen, daß ich nach Maßgabe der Sachsen zustehenden Rechte und Pflichten und im Bewußtsein der für mich daraus erwachsenden Verantwortung an den Verhandlungen des Ausschusses teilgenommen habe. Im Zusammenhange damit gestatte ich mir darauf hinzuweisen, daß nach Art. 11 der Reichsverfassung Se. Majestät der Kaiser das Reich völkerrechtlich zu vertreten hat und daß die Verantwortung hierfür dem Reichskanzler obliegt.

Die Königl. Staatsregierung hat hiernach bei der Marokkofrage diejenige Zurückhaltung gewissenhaft beobachtet, die sie für geboten erachtet, sie hat aber von Anfang an ihre vollste Aufmerksamkeit den Informationen entgegengebracht, die ihr vom Auswärtigen Amte zugegangen sind, und sie hat in gleicher Weise ihr Augenmerk den Kundgebungen gewidmet, die gerade auch in unserem engeren Vaterlande in dieser Frage hervorgetreten sind.

(B) Nach den ihr gewordenen Informationen, die in der Beratung des Bundesratsausschusses für die auswärtigen Angelegenheiten eingehende Ergänzung erfahren haben, hat die Königl. Regierung den Eindruck gewonnen, daß die berufenen Vertreter der Reichspolitik nach bestem Wissen und Gewissen alles daran gesetzt haben, die Marokkofrage einer günstigen Lösung zuzuführen. In dieser Auffassung habe ich mich mit den Vertretern aller den Ausschuss für die auswärtigen Angelegenheiten bildenden Regierungen begegnet, und ich darf hinzufügen, daß dem Herrn Reichskanzler in voller Einmütigkeit das Vertrauen zu seiner Amtsführung ausgesprochen worden ist.

Die im ersten Satze von Punkt 2 enthaltene Anfrage kann ich dahin beantworten, daß die Königl. Staatsregierung sich bei einem unter den Verbündeten Regierungen eingeleiteten Meinungsaustausch für die Mitwirkung des Bundesrates und des Reichstages bei Erwerbung und Veräußerung von Kolonien ausgesprochen hat. Inzwischen hat der Herr Staatssekretär Dr. Delbrück in der Budgetkommission des Reichstages im Namen der Verbündeten Regierungen die Erklärung abgegeben, daß diese geneigt seien, einer Änderung des Schutzgebietesgesetzes in dem erwähnten Sinne zuzustimmen. Ich glaube, die gestellte Anfrage hierdurch als erledigt ansehen zu können.

Ich komme nun zum zweiten Satze von Punkt 2. Die Frage der Einführung eines verantwortlichen Reichsministeriums hat im Frühjahr 1884 den Gegenstand einer Vernehmung zwischen dem Reichskanzler Fürsten Bismarck und meinem damaligen Vorgänger im Amt, dem Staatsminister Grafen Fabrice, gebildet. Die Angelegenheit ist hierauf im Bundesrate behandelt worden, und in Übereinstimmung mit einer damaligen Publikation im „Deutschen Reichs- und Königl. Preussischen Staatsanzeiger“ hat das „Dresdner Journal“ in Nr. 83 vom 8. April 1884 folgendes mitgeteilt:

„Dresden, den 7. April. In der unter dem Vorsitz des Staatsministers von Bötticher am 5. dieses abgehaltenen Plenarsitzung des Bundesrates hat derselbe zu der im Programm der freisinnigen Partei neuerdings aufgeworfenen Frage der Errichtung von Reichsministerien in ganz bestimmter Weise Stellung genommen. Es wurde in den Meinungsaustausch über die Erklärungen Sachsens und Württembergs, betreffend die Parteibestrebungen zur Errichtung eines verantwortlichen Reichsministeriums, eingetreten. Namens der Königl. Preussischen Regierung wurde hierbei, laut dem „Reichs-Anzeiger“ nachstehende Äußerung abgegeben:

„Indem die Königl. Preussische Regierung auf den von der Königl. Sächsischen unter dem Datum des 24. v. M. angeregten Meinungsaustausch eintritt, theilt sie den principiellen Standpunkt der Königl. Sächsischen Regierung dahin, daß es sich empfiehlt, keinen Zweifel darüber aufkommen zu lassen, daß die verbündeten Regierungen ohne Ausnahme entschlossen sind, die Verträge, auf welchen unsere Reichsinstitutionen beruhen, in unverbrüchlicher Treue aufrecht zu erhalten und sie in dem Geiste zu handhaben, in welchem sie nach den Worten der Reichsverfassung „zum Schutze des innerhalb des Bundesgebietes gültigen Rechtes“ abgeschlossen sind. Jede Verminderung der Zuversicht, mit welcher die verbündeten Regierungen auf die Festigkeit der unter ihnen geschlossenen Verträge bauen, würde Zweifel über die Zuverlässigkeit der Verträge herbeiführen, auf denen der Bund der Deutschen Staaten beruht. Wenn solche Zweifel auch unter friedlichen Verhältnissen vielleicht keine für jedermann erkennbare Gefahren im Gefolge haben, so würde doch in Zeiten politischer Krisen jede Abschwächung des Vertrauens auf die Sicherheit der Bundesverträge von bedenklicher Wirkung sein können.“

Je mehr die Regierung Sr. Majestät des Königs sich bewußt ist, unter schweren Kämpfen und Gefahren erfolgreich dafür eingetreten zu sein, daß dem Deutschen Volke das für seine nationale Geltung erforderliche Maß von Einheit gewonnen wurde, um so sorgfältiger ist sie darauf bedacht, zu verhüten, daß dieser Gewinn durch politische Mißgriffe wieder